

# **Richtlinie der Gemeinde Unterbreizbach zur Förderung der örtlichen Vereine und Interessengemeinschaften**

## **- Vereinsförderrichtlinie –**

Die Vereine und Interessengemeinschaften tragen durch ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten wesentlich zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde bei. Die Gemeinde Unterbreizbach ist sich der Bedeutung der Vereine und Interessengemeinschaften, insbesondere im Hinblick auf deren Tätigkeiten für das Gemeinwesen, bewusst und sieht es als ihre Aufgabe an, die ehrenamtliche Arbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Interessengemeinschaften zu fördern und zu unterstützen. Mit der Förderung soll eine gezielte Unterstützung langfristiger und kontinuierlicher Arbeit erfolgen.

### **§ 1 Fördergrundsätze**

- (1) Die Gemeinde Unterbreizbach gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Haushaltssatzung Zuschüsse zur Förderung der Vereine.  
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Förderrichtlinie wird der Zuschuss zurückgefordert.
- (3) Verein im Sinne dieser Förderrichtlinie ist jeder im Vereinsregister eingetragene Verein sowie ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Interessengemeinschaft, zu der sich natürliche Personen für einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens drei Jahre) zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen haben.
- (4) Vereine müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben. Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele gegründet wurden.
- (5) Die Vereine sind bereit, sich aktiv und kostenfrei bei Veranstaltungen der Gemeinde einzubringen.

### **§ 2 Antrag**

- (1) Anträge auf Zuschüsse für das Förderjahr sind jeweils zum 30. November des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde Unterbreizbach unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge können nur nachrangig und nur berücksichtigt werden, sofern weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Mit der Antragstellung (Antragsformular) für die Grundförderung sind zu übergeben:
  - a) aktuelle Angaben zum Verein nebst Nachweisen (aktueller Vereinsregisterauszug des Amtsgerichtes; Vereinssatzung; Freistellungsbescheid vom Finanzamt (nach Ablauf der 3-jährigen Gültigkeit); Übersicht des Vereinsvorstandes; namentliche Aufstellung der in der Einheitsgemeinde Unterbreizbach gemeldeten Mitglieder mit Wohnanschrift –

separat der in der Einheitsgemeinde Unterbreizbach gemeldeten Kinder mit Wohnanschrift und Geb.datum) bzw. gleichwertige Angaben bei Interessengemeinschaft

- b) aktuelle allgemeine Angaben zu Vermögensverhältnissen nebst Nachweisen (z.B. Kassenbericht; Finanzplan; Höhe der Mitgliedsbeiträge) bzw. gleichwertige Angaben bei Interessengemeinschaft

(3) gestrichen

(4) gestrichen

(5) Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zu (2) Punkt a) und b) verzichtet werden, sofern sich keine Änderungen ergeben haben.

(6) Mitgliederzahlen sind zum Stichtag 30. November des Vorjahres anzugeben.

(7) Mit der Antragstellung erkennt der Verein diese Förderrichtlinie als verbindlich an.

### **§ 3 Arten der Zuwendung**

(1) Grundförderung

Auf Antrag kann für jedes in der Einheitsgemeinde Unterbreizbach gemeldete Mitglied eines Vereins bzw. einer Interessengemeinschaft eine nicht zweckgebundene Grundförderung gewährt werden:

a) Eingetragene Vereine

- jährlicher Pauschalbetrag pro Mitglied (ohne Kinder) 9,00 €
- jährlicher Pauschalbetrag pro Kind bzw. Jugendlicher bis 18 Jahre 15,00 €
- Zuwendung für den Titel „e. V.“ 55,00 €

b) nicht eingetragene Vereine (Interessengemeinschaften)

- jährlicher Pauschalbetrag pro Mitglied (ohne Kinder) 6,00 €
- jährlicher Pauschalbetrag pro Kind bzw. Jugendlicher bis 18 Jahre 7,50 €

(2) Förderung von investiven Maßnahmen  
gestrichen

### (3) Vereinsjubiläen

Auf Antrag können Jubiläen von Vereinen und Interessengemeinschaften gefördert werden.

Jubiläum	Anzahl der in der Einheitsgemeinde Unterbreizbach gemeldeten Mitglieder			
	bis 19	20 bis 49	50 bis 99	ab 100
10 Jahre bzw. 10-Jahres-Schritt	75 €	150€	225€	<del>00€</del>
25 Jahre	150 €	225€	300 €	375 €
50 Jahre	225 €	300 €	375 €	450 €
75 Jahre	300 €	375 €	450 €	525 €
100 Jahre	375 €	450 €	525 €	600 €

Bei Jubiläen von Vereinen größer als 100 Jahren ist die Förderung identisch der obigen Tabelle.

Beispiel:

110 Jahre	75 €	150 €	225 €	300 €
125 Jahre	150 €	225 €	300 €	375 €

## § 4 Empfehlung und Bewilligung

gestrichen

## § 5 Verwendung der Fördermittel

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss ist zweckgebunden für die beantragte und bewilligte Maßnahme zu verwenden, andernfalls wird er zurückgefordert.
- (4) Für bewilligte Mittel für Vereinsjubiläen ist nach Durchführung des Jubiläums der entsprechende Nachweis (Belege, Quittungen, Rechnungen) vorzulegen.
- (3) gestrichen

## § 6 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Unterbreizbach, den 07.06.2018

R. Ernst  
Bürgermeister